



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Warnow, Hans: Das Lehrlingswesen der Zunftzeit.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Urtheil auch viele Aeltern, die sonst den Standpunkt des Verfassers theilen, auf unserer Seite zu haben. Hätte letzterer sich darauf beschränkt, seine Positionen darzulegen, so würde das Unzureichende seiner theologischen Richtung nicht minder zu Tage getreten sein, aber die Wärme und die Entschiedenheit, mit der er für jene Positionen eintritt, mit der er gegen Materialismus und Pantheismus kämpft, würden sein Buch doch geeignet gemacht haben, die Grundlagen des Glaubens in jungen Gemüthern zu befestigen. Durch die Polemik und Kritik aber, die er eingeflochten hat, ist das Buch unfähig geworden, als Gabe zur Konfirmation empfohlen zu werden.

3. Die Brochüre des „alten, erfahrenen Geistlichen“ ist eine Flugschrift welche die Laienkreise, besonders die Mitglieder von Gemeindevertretungen und Synoden, für die Bestrebungen des Protestantenvereins gewinnen will. Neben einigen Wahrheiten enthält sie viel Irriges, weil dem Verfasser die Tiefe und Schärfe des Blicks fehlt, ohne welche eine gerechte Würdigung der kirchlichen Parteien der Gegenwart nicht möglich ist. Er bleibt überall auf der Oberfläche stehen, erhebt sich nirgends über das Gewöhnliche und wiederholt nur was unzählige Male von seinen Parteigenossen gesagt ist. Der Reiz der Neuheit fehlt der Schrift nach Inhalt und Form, so daß die Bemerkung: „Uebersetzungsrecht vorbehalten“ auch hier sehr auffällig erscheint. Der Styl läßt viel zu wünschen übrig. Auch können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß, wenn der Verfasser noch ferner literarisch thätig sein will, er sich fleißigen möge, die Namen der Männer, die er erwähnt, richtig zu schreiben.

4. Der Vortrag Hase's ist eine geistvolle und zutreffende Charakteristik der Aufgaben der inneren Mission; der geschichtlichen Bedingungen, unter denen sie entstanden ist; ihrer inneren Nothwendigkeit; ihrer Aussichten und Ziele. Denen, welche sich von diesem Gebiet christlicher Lebensthätigkeit bisher fern gehalten oder ihm mißtrauisch gegenüber gestanden haben, können wir diese Schrift ganz besonders empfehlen. Sie ist sehr geeignet, für weitere Kreise Verständniß und Werthschätzung der innern Mission zu vermitteln.

Königsberg i. Pr.

H. Jacoby.

---

## Das Lehrlingswesen der Zunftzeit.

Wenn im Nachstehenden versucht wird, ein Bild von der Entwicklung des Lehrlingswesens auf der Basis der Gewerbegesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts zu entwerfen, so macht diese Arbeit keinen Anspruch auf Voll-

ständigkeit und Allseitigkeit. Sie soll nur die leitenden Momente darlegen, Einzelercheinungen nur insoweit berücksichtigen, als sie zur Illustration des Ganzen dienen können.

Betrachten wir zunächst die Eigenschaften, welche ein in die Lehre aufzunehmender Knabe besitzen mußte. Hierhin gehörten in erster Linie jene allgemeinen Bestimmungen, welche die Grundlage der Handwerkslehre bildeten, nämlich der Nachweis der ehelichen und ehrlichen Geburt. Bei einer Institution, in der, wenigstens zur Zeit ihrer mittelalterlichen Blüthe, die Idee des Berufes im Gegensatz zu dem Prinzipie des Geschäftsgewinnes im Gewerbe der Gegenwart seine Verkörperung fand, lag es eben sehr nahe, alle nur irgendwie anrühigen Elemente von dem Handwerkerstande auszuschließen. Als unehlich geboren galten damals die Söhne niederer städtischer Beamten, ferner die Kinder von Badern, Müllern, Schäfern und, wie sich von selbst versteht, von Scharfrichtern. Freilich räumten dieses schreckliche Vorurtheil spätere Reichsgesetze und Speziallandesdekrete hinweg, aber trotz alledem konnten dennoch im Anfange unseres Jahrhunderts weder Findel-, noch außer der Ehe geborene Kinder ein zünftiges Gewerbe erlernen. Wie weit übrigens die Handwerkslehre in dem Zeitabschnitte, der unserer Betrachtung unterliegt, auf die Spitze getrieben wurde, mag ein Beispiel aus dem 17. Jahrhundert zeigen.

Ein Schuhmachermeister in Eisenberg, Namens Adler, hatte im Jahre 1699 einen hübschen, anstelligen Knaben, Georg Senfflingen, zum Lehrlinge angenommen, die Zunft untersagte jedoch dem betreffenden Meister die Ausbildung des Senfflingen, weil dessen Großvater einst den Posten eines Gerichtsdieners bekleidet hatte. Der zurechtgewiesene Meister mußte sich nothgedrungen dem Beschlusse seines Amtes fügen, es kam darüber zu Streitigkeiten und schließlich zu einem Prozesse, den der Fürst Christian dahin entschied, daß dem Schuhmacheramte aufgegeben wurde, „den Meister Adler zuvörderst bei Strafe von 10 Thaler, oder nach Befinden eines Mehrern, dahin zu halten, daß er Georg Senfflingen gehörig aufbilden lasse und das Handwerk ihm versprochenermaßen tüchtig und gebührend lehren solle.“ —

Hatte nun der Knabe mittelst einer eigenen Urkunde, des sogenannten Geburtsbriefes dargethan, daß ihm und seiner Familie nichts Ehrenrühriges anlebe, so mußte er sich, bevor er in's Handwerk aufgenommen wurde, zur Prüfung seiner Fähigkeiten einer Probezeit unterziehen, die je nach den verschiedenen Gewerben auf 2—4 Wochen festgesetzt war. Nach dem günstigen Verlaufe dieser Probezeit begann erst die eigentliche Lehrzeit. Ein Lehrkontrakt im modernen Sinne des Wortes scheint nicht üblich gewesen zu sein; desselben bedurfte man auch um so weniger, da der formelle Akt der Aufnahme vor geöffneter Lade in Gegenwart der Zunftältesten, des Lehrherrn, der übrigen

Mitmeister und des Lehrlings, sowie das Einschreiben des Letzteren in das Lehrlingenregister vollkommen dem Abschlusse eines rechtsverbindlichen Vertrages entsprach. Das Aufdingegeld, welches hierbei fast in allen Gewerken erhoben wurde, erreichte nach und nach eine so beträchtliche Höhe, daß, veranlaßt durch die vielfachen Beschwerden, die Regierungen sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts genöthigt sahen, „Verordnungen, betreffend die Herabminderung der unziemlichen Kosten, so durchs Aufdingen und die dabei stattfindenden großen Zehrungen entstanden, wodurch mancher taugliche, geschickte Knabe vom Handwerk abgehalten würde“ zu erlassen.

Nicht zu verwechseln mit diesen Einschreibengebühren ist das Lehrgeld. Dasselbe richtete sich gewöhnlich nach der Dauer der Lehrzeit und letztere war wieder davon abhängig, ob der Lehrling ein Meistersohn oder ein Fremder war. Dem Meister stand die Befugniß zu, seinen eigenen Sohn an ein- und demselben Tage ein- und ausschreiben zu lassen. In der Regel währte die Lehrzeit 3—4 Jahre, doch scheint nach den auf uns gekommenen Gesetzen zu urtheilen, die Lehrperiode von den Meistern nicht selten über die Gebühr ausgedehnt worden zu sein. So durfte z. B. nach der „Landes- und Polizeiordnung für Ober- und Niederbayern“ vom Jahre 1616, Lib. IV., Tit. 1, Art. 4 kein Meister einen armen Knaben auf doppelte Lehrzeit ohne Geld annehmen, sondern der Knabe mußte die in den Zunftstatuten vorgeschriebene Zeit lernen und hierauf nach erfolgtem Freisprechen noch so lange bei seinem Lehrmeister als Geselle arbeiten, bis er seinen Verbindlichkeiten nachgekommen war.

Mit dem Beginne der Lehrzeit trat der Lehrling zu seinem Meister in ein patriarchalisches Dienstverhältniß. Er wohnte und aß im Hause des Meisters, dem er zum unbedingten Gehorsam verpflichtet war und der die väterliche Gewalt über den ihm zur Ausbildung anvertrauten jungen Menschen in vollem Umfange ausübte. Hierauf nimmt die eben erwähnte bayr. Landesordnung Rücksicht, indem sie bestimmt, daß „die Meister die Lehrlingen in gebührender Zucht halten, ihnen den Trutz, Muthwillen und andere Ungebühr nicht gestatten sollen; sonderlich aber in der Religion und guten Sitten, soviel immer möglich, unterweisen, an denen Feiertagen zur Besichtigung des Gottesdienstes halten u. s. w.“

Ueber den Kontraktbruch enthalten die verschiedenen Zunftrollen sehr ausführliche Bestimmungen. Man unterschied hierbei, ob der Lehrling muthwillig aus der Lehre entlaufen sei oder der Lehrherr seinen Schutzbefohlenen durch harte Behandlung zum Verlassen der Lehre gleichsam gezwungen habe. Den ersten Fall ahndete das Handwerkerrecht sehr streng. Kein Meister durfte den Kontraktbrüchigen zur Fortsetzung der Lehre annehmen, bevor sich der Knabe nicht mit seinem früheren Meister vollständig auseinandergesetzt hatte.

Wollte er nicht zu seinem früheren Meister zurückkehren und beim Handwerk verbleiben, so mußte er auf's Neue Einschreibengebühren und Lehrgeld zahlen, sowie seine Lehrzeit von vorne wieder anfangen. Bei einem zweiten Kontraktbruche verscherzte er die Aufnahme ins Handwerk für immer. Weit milder urtheilte die Zunftgesetzgebung, wenn die Schuld auf der Seite des Meisters lag. Dann durfte der Knabe seine Lehrzeit bei einem andern Meister vollenden und sein früherer Lehrherr konnte keinen Anspruch auf den noch etwa ausstehenden Theil des Lehrgeldes erheben. War dasselbe schon ganz entrichtet, so hatte die Behörde z. B. nach der Kübler- (Küfer) Ordnung Württembergs vom Jahre 1606 die richterliche Entscheidung zu fällen.

Bei denjenigen Gewerben, in welchen, wie z. B. bei den Maurern und Zimmerern, die Entrichtung eines Lehrgeldes nicht üblich war, erhob der Meister von dem Vater oder dem Vormunde des Lehrlings eine Kaution, die erst nach beendigter Lehrzeit zur Auszahlung gelangte und deren die Bürgen verlustig gingen, sobald der Lehrling sich Veruntreuungen von Materialien zu Schulden kommen ließ oder muthwillig aus der Lehre lief.

Wie man sieht, beschäftigten sich die Zunftstatuten bis in die kleinsten Details hinein mit dem Lehrlingswesen; aber unterwirft man alle diese Vorschriften einer näheren Untersuchung, so wird man finden, daß dieselben weniger zum Schutze des Lehrlings dienten, als vielmehr im selbstsüchtigen Interesse der Meistercorporationen erlassen waren. Der Lehrling sah sich ziemlich rechtlos in die Hände seines Lehrherrn gegeben. Diesem war die Arbeitskraft des jungen Menschen für einige Jahre zur Verfügung gestellt mit der Bedingung, daß er seinem Zögling die ihm zum Betriebe seines Gewerbes nöthige Kenntniß beibringe. Aber erfüllte der Meister diese Pflicht, erkannte er die tiefere moralische Verantwortlichkeit seines Lehramts? Die Antwort hierauf lautet in den meisten Fällen Nein! Wohl schrieben die Zunftordnungen dem Meister seine Pflichten gegen den Lehrling sehr genau vor. Laut der württemberger Schneiderordnung von 1685 sollte der Meister „den Jungen zuvörderst erstlich zur Verrichtung des Gebets, wie auch zum fleißigen Kirchengehen anhalten und nächst diesem zur Erlernung des Handwerkes und nicht zum täglichen Hauspoffeln und Geschäft, als Holz-, Wasser- und Kindertragen u. dgl. gebrauchen; ihn mit nothdürftiger Speis und Trank und ordentlicher Liegenschaft versehen, nicht aber ihn mit grausamen Schlägen und Stößen, wie es öfters ganz unchristlicher Weise zu gehen pflege, traktiren; jedoch bleibe dem Meister eine erträgliche Züchtigung unverwehret.“ Nur schade, daß diese Gesetzesstelle gleich ähnlichen in der hessischen Konstitution von 1693 und der brandenburger Polizeiordnung von 1688 enthaltenen Bestimmungen gewöhnlich nicht befolgt wurden. Den größten Theil seiner Lehrzeit verbrachte der junge

Handwerksbessene, wie notorisch feststeht, nicht in der Werkstatt mit Berufsarbeiten, sondern im Dienste der Frau Meisterin in der Küche, der Kinderstube, auf dem Felde. Ueberdies suchte der Meister ihn von den feineren Handwerksarbeiten geflissentlich fern zu halten; denn einmal trieb ihn der Vortheil, den Lehrling nur zu groben Handarbeiten zu benutzen, dann aber auch fürchtete er, daß er mit der Einweihung in die Kunstgriffe des Handwerks, in die Auswahl der Materialien u. s. w. den jungen Menschen dereinst zu einem gefährlichen Konkurrenten heranziehen könnte. Dabei war, wie sich aus der obigen Gesetzesstelle ergibt, die Behandlung des Lehrlings in der Regel eine inhumane. Meister und Meisterin, erwachsenen Kindern und Gesellen, Allen diente er zum Ableiter ihrer schlechten Laune, zum Gegenstande der Belustigung und des Spottes; kurz, die ganze Lehrlingserziehung des 17. und 18. Jahrhunderts scheint vornehmlich auf die Ausbildung des Charakters im Ertragen und Dulden von Ungerechtigkeiten und Rohheiten angelegt gewesen zu sein.

Daß bei einer solchen Stellung der Lehrling ein Pflücker in seinem Berufe oder im günstigsten Falle, nur ein mittelmäßiger Arbeiter wurde, liegt auf der Hand und bedarf keiner Erklärung. In der That enthält der ganze Apparat des Gesellenmachens und Freisprechens, der nach beendigter Lehrzeit bei dem Uebertritte des Lehrlings in den Gesellenstand zur Anwendung kam, neben einer Fülle von sinnlosem Ceremoniell und grobem Unfug nicht eine einzige praktische Einrichtung, die zur Prüfung des Lehrlings auf seine Fachkenntnisse gedient hätte. Die Anfertigung eines Gesellenstücks geschah erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, als die technische Verkümmernng des Handwerks einen erschreckend hohen Grad erreicht hatte und man die Unzulänglichkeit der bisherigen ungesunden Verhältnisse erkannte. Und diese Schöpfung der Gesellenprüfung geschah nicht etwa aus eigener Initiative der Interessenten, des Gewerbestandes, sondern verdankt lediglich ihr Entstehen landesherrlichen Erlassen.

Es erübrigt nun noch, unter den zahlreichen wider die Zunftmißbräuche erlassenen Reichsverfügungen eines Gesetzes zu gedenken, das neben einer allgemeinen Hebung der Zünfte speziell die Reform des Lehrlingswesens anstrebte. Es ist dies der Reichsbeschluß vom 16. Aug. 1731 oder, wie er gewöhnlich genannt wird, die „Reichszunftordnung.“ Dieselbe schärfte die bereits in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 verfügte Bestimmung über die Zulassung aller Stände zum Handwerke aufs Neue ein. Nur dem Frohner und Scharfrichter sprach das bezügliche Gesetz die Ehrlichkeit ab und bestimmte, daß die Kinder desselben erst in zweiter Generation, wenn sie inzwischen einen ehrlichen Lebensberuf erwählt und in demselben mit ihrer Familie 30 Jahre hindurch thätig gewesen wären, wieder für handwerkstfähig gehalten erachtet werden. — Weiterhin trat die Reichszunftordnung den zahl-

lofen im Laufe der Zeiten entstandenen Auswüchsen beim Gesellenmachen, dem sog. Hobeln, Schleifen, Hänfeln u. s. w., entgegen und erklärte diese Mißbräuche ein- für allemal aufgehoben. Alsdann unterzog sie die übermäßig hohen Ein- und Ausschreibengebühren einer gründlichen Revision und verfügte, daß die Aufdinge-, Lehr- und Losspruchgelder aller Orten von den Obrigkeiten festgesetzt und zur allgemeinen Kenntnißnahme publizirt werden sollten. Die wichtigste Maßregel jedoch, welche das in Rede stehende Gesetz in Betreff des Lehrlingswesens anordnete, war die Bestimmung über die Lehrbriefe. Bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hatte im Namen der Meisterkorporation der derzeitige Obermeister den Lehrbrief ausgestellt, welcher zur Beglaubigung vom Obermeister, zwei Beisitzmeistern und dem Lehrherrn unterzeichnet werden mußte. Da man aber häufig bei Abfassung dieses für die Zukunft des jungen Handwerkers so wichtigen Dokuments sehr willkürlich verfuhr, so ereignete es sich nicht selten, daß die Innung der einen Stadt den von der Bruderingung der andern Stadt ausgefertigten Lehrbrief anfocht und denselben nicht für rechtskräftig anerkennen wollte. In Folge dessen wurde es im 17. Jahrhundert ziemlich allgemein, daß nicht die Innung, sondern die Obrigkeit auf Antrag des Handwerks den Lehrbrief ausstellte. Hierauf Bezug nehmend, bestimmte nun die Reichszunftsordnung, daß bei sämtlichen Handwerken und Zünften ein jeder Lehrling, der aufgedungen würde, seinen Geburtsbrief in die Meisterlade, d. i. das Archiv der Meisterkorporation niederzulegen habe. Bei seinem Uebertritte in den Gesellenstand solle er gleichfalls den erhaltenen Original-Lehrbrief der Meisterlade so lange zur Aufbewahrung überantworten, bis er sich an einem Orte niederlassen und Meister werden wolle, welches Vorhaben von der dortigen Behörde und der Zunft zu bestätigen sei. Trete der junge Geselle seine Wanderschaft an, so solle er zu seiner Legitimation die Abschrift seiner in der Lade befindlichen Papiere und außerdem noch ein Arbeitszeugniß, die sog. Kundschaft, erhalten. Das Formular zu der Letzteren lautete folgendermaßen:

„Wir Geschworene, Vor- und andere Meister des Handwerks N. N. in der Stadt N., bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Geselle, Namens N. N., von . . gebürtig, . . Jahre alt, von Statur . ., von Haaren . ., ist, bei uns allhier . . Jahre und . . Wochen in Arbeit gestanden und sich solcher Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie jeglichem Handwerksburschen geziemt, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßhalb unsere sämtlichen Mitmeister diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu fordern, geziemend ersuchen wollen.

N. N., den 2c.

(L. S.) N. N., Obermeister.

(L. S.) N. N., Meister,

wo obiger Gesell in Diensten gestanden.“

Wir haben es hier mit einer Einrichtung zu thun, die lebhaft an die von gewisser Seite geforderte Wiedereinführung der Arbeitsbücher erinnert. Wie man heutzutage über die Zügellosigkeit der arbeitenden Klassen, über die Unlust zur Arbeit, über den häufigen Bruch des Arbeitsvertrages klagt und von einer Revision der Gewerbeordnung Abhülfe gegen alle diese Uebelstände erwartet, so versuchte man auch vor nunmehr fast 150 Jahren auf ähnlichem Wege eine Regeneration des durch und durch korrumpirten Gesellenstandes herbeizuführen und durch von oben herab in Szene gesetzte Maßnahmen jenen zünftlerischen Strickes, jenen Gesellenauftänden, an denen das verflossene Jahrhundert so reich ist, ein Paroli zu biegen. Ich lasse dahingestellt, ob die in unsern Tagen geplante Wiedereinführung der Zeugnisse und Arbeitsbücher, sowie die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches unserer krank daniederliegenden Industrie irgendwie Genesung schaffen wird\*); die Mißstände im Gewerbeleben der Zunftzeit vermochten weder Reichszunftordnung, noch landesherrliche Spezialerlasse abzustellen. Selbst die am Schlusse des Reichsdekretes vom 16. Aug. 1731 ausgesprochene Drohung bei Nichtbeachtung des Gesetzes „alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen“ erwies sich als wirkungslos. Die Reichszunftordnung stieß eben überall auf heftigen Widerstand. Auf der einen Seite opponirte der gesammte Handwerkerstand sehr energisch dagegen, weil das Gesetz ihm alle statutarischen Rechte raubte, auf der andern Seite ließen es die Fürsten und insbesondere die reichsfreien Städte an dem rechten Eifer zur Durchführung des Reichsbeschlusses fehlen, ja mehrere publizirten denselben nicht einmal, und nur Brandenburg machte eine rühmliche Ausnahme, indem die Behörden ihn dort streng zur Ausführung brachten. So wurde auch das Lehrlingswesen der Zunftzeit, durch dieses sorgsam ausgearbeitete Gesetz, das zum ersten Male dem zünftigen Gewerbewesen eine einheitliche, für ganz Deutschland gültige Ordnung gab, wenig berührt; es blieb, was es gewesen war: eine Schranke auf dem dornenvollen Wege der Zulassung zum Meisterrecht.

Hans Warnow.

---

\*) Darum handelt es sich bei der Frage nicht.

D. Red.